Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

58 (9.8.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

№ 58. **Montag, 9. August** **1915.**

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 4/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach Band 43 Heft 33 BV 1 lfd. Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes als herrenlos eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 13. August 1915, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen zu Durlach, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Lgb. Nr. 1016. 84 qm Hofraite im Ortsetter; hierauf steht: ein zweistöckiges Wohnhaus mit Werkstätte, Anbau mit Wohnung und Balkenkeller und 1½stöckigem Vorbau mit Schürküche und Holzremise nebst einstöckiger Schweinstallung

— Haus Schwanenstraße Nr. 5 —

ef. Nr. 1015 (Nagel Heinrich, Oelhändler) und Nr. 1017 (Wachter Friedrich, Fabrikarbeiter), af 1019 (Schwanenstraße).

Wegen Gemeinschaft der hinteren Facade samt Grund und Boden gegen Lagerbuch Nr. 1017 siehe Eintrag im Grundbuch Band 35 Nr. 180 Seite 585 vom 29. Oktober 1869.

Schätzung mit Zubehör 9360 ℳ
„ ohne „ 9000 ℳ

Durlach den 21. Juni 1915.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Vom 22. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaats, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

der Genehmigung verschließen, und so wurde auch diese Stellung glatt erledigt.

Nach Erledigung von Punkt 19, Verkündigung der Rechnung der städtischen Sparkasse vom Jahre 1914 und einigen dazu gehörigen Erläuterungen, schloß der Herr Bürgermeister unter dem üblichen Dank für die Mitwirkung die so ruhig verlaufene Sitzung.

Neueste Telegramme.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 9. Aug., vorm. (Mitteilung der obersten Heeresleitung.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Tagesanbruch entwickelte sich ein Gefecht bei Hooge östlich von Ypern.

In den Argonnen scheiterten französische Vorstöße.

Gestern wurde bei Dammerkirch und am schwarzen See und heute früh bei Ypern bei Gondrecange und bei Saarbouey je ein französisches Flugzeug durch unsere Kampfflugzeuge abgeschossen. Die letzten beiden Flugzeuge gehörten einem Geschwader an, das vorher auf die offene, außerhalb des Stadt Saarburg liegende Etappen-Operationsgebietes liegende Etappenstadt Saarbrücken Bomben geworfen, natürlich keinerlei militärischen Schaden angerichtet, wohl aber 9 friedliche Bürger getötet, 26 schwer und eine große Anzahl leicht verletzt hatte.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Die Angriffstruppen von Kowno haben sich näher an die Festung herangeschoben. Es wurden 430 Russen, darunter 3 Offiziere, gefangen genommen und 8 Maschinengewehre erbeutet.

Auch gegen die Nord- und Westfront von Lomza machten wir unter heftigen Kämpfen Fortschritte. 3 Offiziere, 1400 Mann wurden zu Gefangenen gemacht, 7 Maschinengewehre und 1 Panzerautomobil eingebracht.

Südlich von Lomza wurde die Straße nach Ostrow erreicht und die Straße Ostrow—Wiskow überschritten. Die an einigen Stellen noch standhaltenden Russen wurden geworfen.

Mono-Georgiewsk wurde auch im Osten zwischen Narew und Weichsel abgeschlossen.

Gegenüber von Warschau wurde Praga besetzt. Unsere Truppen drangen weiter nach Osten vor. In Warschau wurden einige 1000 Gefangene gemacht.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Die Armee des Generaloberften v. Woyrsch überschritt in der Verfolgung die Straße Garwolin—Ryki nordöstlich von Iwangorod.

Der linke Flügel der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen drängte die Russen über den Wieprz zurück. Mitte und rechter Flügel nähern sich der Linie Ostrow—Handsk—Uchrusk (am Bug).

Marktpreise.

½ Kilo Schweinefleisch . .	Mk. 1.80
½ „ Butter	„ 1.90
10 Eier	„ 1.60
20 Liter Kartoffeln, neue .	„ 3.30
50 Kilo Heu	„ 3.50
50 „ Roggenstroh . . .	„ 2.50
50 „ sonstiges Stroh . . .	„ 2.50
4 Ster Buchenholz (vors Haus)	„ 50.—
4 „ Tannenholz	„ 38.—
4 „ Forlenholz	„ 40.—

Durlach den 7. Aug. 1915.
Das Bürgermeisteramt.

Hundkot
wird stets angekauft bei
Gebrüder Schumacher
Gerberei, Durlach, Pfinzstr. 36.

Bühler Frühzwetschgen
— **prima Ware** —
per Pfund 12 ₰, bei Abnahme von 20 Pfund 10 ₰.
Gustav Müller, Moltkestr. 6.

„Ich war am Leibe mit einer
Flechte
behaftet, welche mich durch das ewige Jucken Tag und Nacht peinigte. In 14 Tagen hat **Zucker's Patent-Medizinal-Seife** das Uebel beseitigt. Diese Seife ist nicht 1.50 Mk., sondern 100 Mk. wert. Gesg. M." (In drei Stärken, à 60 Pf., 1.— und 1.50 Mk.) Dazu **Zuckoohl-Creme** (à 50 u. 75 Pf. rc.) zu haben in der **Adlerdrogerie August Peter,** Hauptstraße 16.

Katze mit 1 Jungen
wird abgegeben
Hauptstraße 45.

1 Viertel Hafer
zu verkaufen
Bäderstraße 8, 1. St.

Eyrlicher fleißiger Mann,
der mit Pferden umgehen kann, bei hohem Lohn sofort gesucht
Mittelstraße 7.

Gut möbliertes Zimmer
mit oder ohne Pension auch tageweise sofort zu vermieten
Friedrichshöhe, Turnberg.

Zu vermieten auf sofort oder später
Karlsruher Allee 1 II eine 2-Zimmerwohnung nebst Mansarde und Zugehör; **Friedrichstraße 7** IV eine 2-Zimmerwohnung und Zugehör.
Näheres beim Wirt daselbst od. Brauerei Hoepfner, Karlsruhe.

Möbliertes Zimmer
an einen solid. Arbeiter zu vermieten
Friedrichstraße 2, 2. St. r.

Durlach.
Oeffentliche Versteigerung.
Im Auftrage des Konkursverwalters werde ich **Dienstag den 10. ds. Mts.,** vormittags 10 Uhr, im Pfandlokal — Rathaus — hier gegen Barzahlung öffentlich versteigern:
Etwa 1400 Liter gewöhnlichen Weißwein,
110 „ Rotwein,
830 „ Obstmost.
Die Abgabe findet von 50 Liter an statt.
Durlach, 6 Aug. 1915.
Laier,
Gerichtsvollzieher.

Eine freundliche Wohnung von 2 Zimmern mit allem Zugehör nebst Gas im 3. Stock an kleine ruhige Familie sofort oder auf 1. Oktober zu vermieten. Näheres **Pfinzstraße 27** im Laden.

Außberger-Beck'sche Stiftung.

Das Zinsenerträgnis aus obiger Stiftung für das Jahr 1915 mit **120 Mk.** ist an evangelische Schüler und Schülerinnen hiesiger unbescholtener Eltern, welche das Gymnasium bezw. Töchterschule hier mit Erfolg besuchen, zu vergeben.

Die Bewerber wollen sich bis **längstens 15. August ds. Js.** bei uns — Rathaus 3. Stock Zimmer Nr. 9 — unter Vorlage des letzten Schulzeugnisses mündlich oder schriftlich anmelden.

Durlach den 29. Juli 1915.

Gemeinderat (Stiftungsbehörde):
Dr. Bierau. Eustachi.

Städtischer Kartoffel-Verkauf.

Nächste Verkaufstage **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** zu den festgesetzten Stunden.

Durlach den 9. August 1915.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

Blutreinigungsmittel

Tipografec

Ges. gesch. Nr. 198 762.

Zu verwenden bei: Blindheit, Augenentzündungen, Lähmungen, Schwerhörigkeit — alle diese Fälle nur dann, wenn auf Blut oder Nerv zurückzuführen sind — Reizung zur Blinddarmentzündung, Verkalkung sämtlicher Blutgefäße, verlorenen Schweißfüßen, nervösen und rheumatischen Kopfschmerzen, ungesunder Gesichtsfarbe, Ohrenreißen, Gesichtsschmerzen, Gicht, Rheumatismus, Hartleibigkeit, Flecken im Gesicht, Nervenleiden aller Art.

Erstaunliche Erfolge! Darf in keinem Haushalte fehlen!

Nur zu haben bei

August Peter, Adler-Drogerie, Hauptstr. 16.

Hühneraugen,

die hartnäckigsten mit Wurzel, Hornhaut und Warzen entfernt schmerzlos mein bewährtes Radikalmittel. Wirkung sofort.

Adler-Drogerie Aug. Peter.

Zwiebelsamen

— weiße Frühlingszwiebel —

frisch eingetroffen.

Samenhandlung Karl Müller
Aue, Adlerstraße 36.

Preiselbeeren

sind eingetroffen und zu haben, per Pfund 35 ₰, bei

Frau **Schenkel**, Inhaberin 1.

Zwetschgen

2 Pfd. 25 ₰, 10 Pfd. 1.20 ℳ

Gurken und Heidelbeeren

zu haben auf dem **Wochenmarkte** bei **Florian Schoch** aus **Karlsruhe.**

Wicken

zu Saat- und Futterzwecken

Pfd. **25** Pfg.

Ph. Luger.

Pflamkuch & Co

Neue Sendung belgischer **Kartoffeln**
3 Pfd. **25** Pfg.
10 Pfd. **80** Pfg.
Ztr. Mk. **8.—**
ohne Sack.

1 weiterer Waggon neues **Sauerkraut**
Pfund **15** Pfg.

Neue holländer **Zwiebeln**
Pfd. **16** Pfg.
10 Pfd. Mk. **1.50**

Versand nach auswärts nur gegen Nachnahme.

Pflamkuch & Co
G. m. b. H.
in den bekannten Verkaufsstellen.

Emaillierd

3 Loch, vernickeltes Beischlag, geschliffene Platte, Kupferschiff, vernickelt, nur kurze Zeit im Gebrauch, wegzugshalber zu verkaufen

Schloßstraße 7, part.

Ein Zimmer und Küche zu vermieten. Näheres

Bäckerstraße 8, 1. St.

Eine Zuglampe

billig zu verkaufen

Kronenstraße 5, 2. St.

Gaisbirtle

sind zu haben bei

Louis Goldschmidt, Hauptstr. 38.

Zum Nun

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtszwecke zu verwenden.

§ 4. Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin den 22 Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung.

Die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege betreffend.

(Vom 27. Juli 1915.)

Zum Vollzuge der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichs Gesetzblatt Seite 449) wird auf Grund des § 5 dieser Verordnung verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

1. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen:
   a. sofern sie über den Bereich eines Amtsbezirks nicht hinausgehen, das Bezirksamt,
   b. in allen anderen Fällen das Ministerium des Innern;
2. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:
   a. sofern sie auf einen Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde,
   b. sofern die Veranstaltungen in verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wandervorführungen), aber auf einen Amtsbezirk beschränkt bleiben, das Bezirksamt,
   c. in allen übrigen Fällen das Ministerium des Innern.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis ihres vorgesetzten Ministeriums, das die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis auf nachgeordnete Behörden übertragen kann. Diese Bestimmung findet auf einen Personenkreis, dessen Mitglieder ausschließlich einer Reichsverwaltung angehören, entsprechende Anwendung.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

§ 2. Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind bei den nach § 1 zuständigen Genehmigungsbehörden schriftlich einzureichen.

§ 3. Den Anträgen sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen; hierzu gehören:

1. Plan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszwecke zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teils des Gesamterträgnisses, der jedem einzelnen Zwecke zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung beziehungsweise des Vertriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnitts und des Bezirks, in welchem die Sammlung oder Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft.

Karlsruhe den 27. Juli 1915.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.

Die Vergütung für Rauhfutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Juli 1915:

für 100 kg Hafer	— Mk.	— Pf.
für 100 kg Roggenstroh, alte Ernte	6 Mk.	25 Pf.
für 100 kg Roggenstroh, neue Ernte	4 Mk.	60 Pf.
für 100 kg Heu alte Ernte	10 Mk.	25 Pf.
neue Ernte	7 Mk.	40 Pf.

Durlach den 5. August 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg